



# Jagdrechtliche Regelungen

- Bundesjagdgesetz:  
„Verboten ist ... Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, ... beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen“, § 19 Abs. 1 Nr. 5. a) BJagdG
- Bayerisches Jagdgesetz:  
Die untere Jagdbehörde kann das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5. a) BJagdG durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen (Satz 1, u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden) einschränken, Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 3 BayJG

Stand: 28.11.2014



# Waffenrechtliche Regelungen

- Waffengesetz:

**Verbotene Waffen** nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2. WaffG:

Der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder elektronische Verstärkung besitzen, ist verboten.

- Sie sind keine Kriegswaffen nach Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

Stand: 28.11.2014



# Begriffsbestimmung

- Ziff. 4.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG:
  - ▶ „Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen.“
  
  - ▶ Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).“

Stand: 28.11.2014



# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Bei Zweifeln über die waffenrechtliche Einstufung eines Gegenstandes entscheidet auf Antrag das Bundeskriminalamt gem. §§ 2 Abs. 5 i. V. m. 48 Abs. 3 WaffG (Feststellungsbescheid)

Stand: 28.11.2014







# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Nachtsichtgerät
  - ▶ Zur nächtlichen Beobachtung
  - ▶ eigenständige Verwendung, z. B. als handgehaltenes Monokular



Fotos: D. Stiefel

- **Waffenrechtlich nicht relevant**
- **Besitz und Verwendung erlaubt**

Stand: 28.11.2014

# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Nachtzielgerät („Kompaktgerät“)
  - ▶ Sehen in der Nacht möglich
  - ▶ Mit Markierung (Zielmarkierung, Fadenkreuz)
  - ▶ Mit Montagevorrichtung für Schusswaffen



Foto: D. Stiefel

- **Waffenrechtlich relevant**
- **Umgang, u. a. Besitz und Verwendung, **verboten****

Stand: 28.11.2014





# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Nachtsichtaufsatzgerät
  - ▶ Sehen in der Nacht möglich
  - ▶ Mit Montagevorrichtung für Schusswaffen



- **Waffenrechtlich relevant**
- **Umgang, u. a. Besitz und Verwendung, **verboten****

Stand: 28.11.2014



# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Nachtsichtvorsatzgerät
  - ▶ Sehen in der Nacht möglich
  - ▶ Zur bestimmungsgemäßen Verwendung von z. B. Videokameras, Fotoapparaten, Ferngläser bei Dunkelheit bestimmt



- ▶ Unerheblich, wenn tatsächliche Nutzungsmöglichkeit auch als Schusswaffenzubehör besteht, solange keine Verbindung zu Schusswaffe/Zielfernrohr (sog. Dual-use-Güter)
- **Waffenrechtlich nicht relevant**
- **Besitz und Verwendung erlaubt**

Stand: 28.11.2014



# Reichweite des waffenrechtlichen Umgangsverbots

- Nachtsichtvorsatzgerät
  - ▶ Sehen in der Nacht möglich
  - ▶ Ausschließliche Bestimmung für die Benutzung mit der Schusswaffe oder
  - ▶ Bei sog. Dual-Use-Gütern:
    - Mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage mit Schusswaffe verbunden und damit mit dem Zielhilfsmittel der Waffe kombiniert oder
    - Mechanisch fest mit der einem für Schusswaffen bestimmten Zielhilfsmittel verbunden oder



- **Waffenrechtlich relevant**
- **Umgang, u. a. Besitz und Verwendung, **verboten****

Stand: 28.11.2014



# Ausnahmeregelungen zum waffenrechtlichen Verbot

- Zulassung von Ausnahmen vom Umgangsverbot allgemein oder für den Einzelfall durch BKA nach § 40 Abs. 4 Satz 1 WaffG auf Antrag möglich
  - ▶ Antrag der Person, die das Nachtzielgerät nutzen möchte
  - ▶ Abwägungsentscheidung:  
Die Interessen des Antragstellers müssen auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen

Stand: 28.11.2014

